



Beschluss

Az. BK6-16-291

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 13.06.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller europäischen ÜNB für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Weiteren nur „CACM-VO“).

Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass alle ÜNB europaweit einen einheitlichen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt festlegen. Von daher haben gemäß Artikel 69 CACM-VO alle ÜNB der Mitgliedstaaten zusammen einen Vorschlag für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt (im Weiteren nur „DAFD¹-Vorschlag“) zu erarbeiten, welcher sodann gemäß Artikel 9 Abs. 6 lit. I) durch alle Regulierungsbehörden zu genehmigen ist.

Mit E-Mail vom 13.12.2016 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen DAFD-Vorschlag in der Fassung vom 27.10.2016 gemäß Artikel 69 der CACM-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 19.12.2016² hat die letzte nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates den Antrag erhalten.

¹ DAFD: Day Ahead Firmness Deadline.

² Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten, ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

Der DAFD-Vorschlag wurde am 21.12.2016 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von einem Monat bis zum 21.01.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum DAFD-Vorschlag erhalten.

Vor der Antragstellung war der DAFD-Vorschlag Gegenstand einer von ENTSO-E³ gem. Artikel 12 CACM-VO durchgeführten europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 18.04.2016 und 18.05.2016. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum DAFD-Vorschlag mit vorgelegt.

Der von allen europäischen ÜNB durch ENTSO-E erarbeitete gemeinsame DAFD-Vorschlag beschreibt und benennt, dass der Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt 60 Minuten vor dem Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt liegt (Artikel 3 DAFD-Vorschlag) und wie die ÜNB den Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt implementieren (Artikel 4 DAFD-Vorschlag). Der Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt ist dabei in Artikel 2 Abs. 2 Nr. 35 der CACM-VO als der Zeitpunkt definiert, nach dem zonenübergreifende Kapazität verbindlich wird. Vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt kann jeder koordinierte Kapazitätsberechner die Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und die Vergabebeschränkungen, die den relevanten NEMOs mitgeteilt wurden, anpassen. Nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt sind alle Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und alle Vergabebeschränkungen für die Vergabe der Day-Ahead-Kapazität verbindlich, außer wenn die Bedingungen des Artikels 46 Absatz 2 erfüllt sind; in diesem Fall sind die Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und die Vergabebeschränkungen verbindlich, sobald sie den betreffenden NEMOs übermittelt wurden.

Bei der elektronischen Abstimmung des Energy Regulators Forum am 15.05.2017 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten bekundet, den eingereichten geänderten DAFD-Vorschlag zu genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten DAFD-Vorschlag Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt gemäß Artikel 69 CACM-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist

³ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity- Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 69, sowie den Artikeln 2, 3, 9, und 12 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 69 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 2 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 2 S. 2 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten DAFD-Vorschlag mit Eingang am 13.12.2016 bei der Beschlusskammer innerhalb der Frist von 16 Monaten nach Inkrafttreten der CACM-VO fristgerecht eingereicht.

Der DAFD-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine europaweite Konsultation nach Artikel 12 CACM-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 18.04.2016 bis 18.05.2016 möglich (vgl. Artikel 12 Abs. 1 a.E. CACM-VO). Die Anforderung des Artikel 69 S. 2 CACM-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 12 der CACM-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 12 Abs. 3 CACM-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der CACM-VO vereinbar.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 69 CACM-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Der DAFD-Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Artikel 69 S. 1 CACM-VO, wonach erforderlich ist, dass der Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt mindestens eine halbe Stunde vor dem Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt liegt. Die Antragstellerinnen legen in Artikel 3 des DAFD-Vorschlages den Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt auf sechzig Minuten vor dem Day-

Ahead-Marktschlusszeitpunkt.

Die Antragstellerinnen beschreiben hinreichend die erwarteten Auswirkungen des DAFD-Vorschlags auf die Ziele der CACM-VO, insbesondere auf die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in Bezug auf Stromerzeugung, -handel und -versorgung, Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten, sowie auf den Handel mit und die Lieferung von Strom unter Wahrung der Transparenz und Betriebssicherheit sowie einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung aller Marktteilnehmer. Die Erreichung der Zielsetzung der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs⁴ wird durch den DAFD-Vorschlag gefördert. Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte geänderte DAFD-Vorschlag im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der CACM-VO.

Abschließend enthält der DAFD-Vorschlag in Artikel 4 Abs. 2 auch einen den Anforderungen des Artikel 9 Abs. 9 CACM-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des DAFD-Vorschlages entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des DAFD-Vorschlages sprechen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

⁴ NEMO: Nominated Electricity Market Operator – Nominierter Strommarktbetreiber.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

**Vorschlag aller ÜNB für den Day-Ahead-
Verbindlichkeitszeitpunkt (DAFD) gemäß Artikel
69 der Verordnung (EU) 2015/1222 der
Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung
einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das
Engpassmanagement**

27. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	5
Artikel 2 Definitionen und Interpretation	5
Artikel 3 Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt	5
Artikel 4 Veröffentlichung und Implementierung des DAFD-Vorschlags	6
Artikel 5 Sprache	6

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag bezüglich der Definition eines Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkts (im weiteren Verlauf „DAFD“ genannt) gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „CACM-Verordnung“ genannt). Dieser Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „DAFD-Vorschlag“ bezeichnet.
- (2) Der DAFD-Vorschlag berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der CACM-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Das Ziel der Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Die Verordnung definiert zu diesem Zweck die Anforderungen für die Festlegung eines Verbindlichkeitszeitpunkts (der DAFD) für die zonenübergreifende Day-Ahead-Kapazität.
- (3) Artikel 2(35) der CACM-Verordnung definiert den DAFD als *„den Zeitpunkt, nach dem zonenübergreifende Kapazität verbindlich wird“*.
- (4) Ein einheitlicher DAFD ermöglicht ein gemeinsames Verbindlichkeitsprinzip für die gesamte Europäische Union. Artikel 69 der CACM-Verordnung fordert zu diesem Zweck von allen ÜNB die Definition eines gemeinsamen europaweiten DAFD.
- (5) Der DAFD-Vorschlag definiert den Zeitpunkt, nach dem zonenübergreifende Kapazität für die Day-Ahead-Vergabe gemäß Artikel 69 der CACM-Verordnung verbindlich wird. Er definiert nicht den Zeitpunkt, zu dem die zonenübergreifende Kapazität und Vergabebeschränkungen von den koordinierten Kapazitätsberechnern (im weiteren Verlauf „CCC“ genannt) an die beauftragten Strommarktbetreiber (im weiteren Verlauf „NEMO“ genannt) übermittelt oder veröffentlicht werden sollen.
- (6) Die zu erwartenden Auswirkungen des DAFD-Vorschlags auf die Ziele der CACM-Verordnung müssen gemäß Artikel 9(9) der CACM-Verordnung beschrieben werden und werden nachfolgend präsentiert. Der vorgeschlagene DAFD trägt allgemein zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 der CACM-Verordnung bei.
- (7) Der vorgeschlagene DAFD dient dazu, einen wirksamen Wettbewerb in Bezug auf Stromerzeugung, -handel und -versorgung zu fördern (Artikel 3(a) der CACM-Verordnung), da derselbe DAFD für alle Marktteilnehmer in allen Kapazitätsberechnungsregionen gilt und so gleiche Bedingungen für die Marktteilnehmer sicherstellt. Marktteilnehmer erhalten gleichzeitig und transparent Zugang zu denselben verlässlichen Informationen zu zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für die Day-Ahead-Vergabe. Darüber hinaus erhalten die Marktteilnehmer dieselbe Frist zur Anpassung ihrer Angebote und Nettopositionen im Fall einer Kapazitätskürzung.
- (8) Der vorgeschlagene DAFD trägt zur optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur und Betriebssicherheit bei (Artikel 3(b) der CACM-Verordnung), indem er Folgendes ermöglicht: (i) die Einbindung aktueller Informationen durch die CCC (z. B. Informationen zu erneuerbaren Energien, Netzstatus etc.) in die Kapazitätsberechnung, um so Unsicherheiten hinsichtlich der berechneten

Kapazitäten zu reduzieren, indem er auf den letzten Zeitpunkt, zu dem die CCC ihre zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für die Day-Ahead-Vergabe an die NEMO übermitteln müssen, Bezug nimmt, und (ii) die Anpassung der zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für die Day-Ahead-Vergabe durch die ÜNB bis zum letzten Zeitpunkt, zu dem die CCC diese Informationen an die betreffenden NEMO übermitteln müssen. Hierdurch wird sichergestellt, dass den ÜNB die nötigen Mittel zur Anpassung der zonenübergreifenden Kapazitäten vor der Day-Ahead-Vergabe zur Verfügung stehen.

- (9) Der vorgeschlagene DAFD dient dazu, die Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität zu optimieren und zu einem effizienten dauerhaften Betrieb und der Weiterentwicklung des Stromübertragungssystems und des Elektrizitätssektors in der Europäischen Union gemäß Artikel 3(d) und (g) der CACM-Verordnung beizutragen, da dies die Grundlage für die Entwicklung eines europaweiten Verbindlichkeitskonzepts für den Day-Ahead-Markt bildet. Darüber hinaus trägt der DAFD zur Realisierung des in der CACM-Verordnung definierten Zielmodells durch Anwendung eines mit den Day-Ahead-Märkten gekoppelten DAFD bei. Der vorgeschlagene DAFD ermöglicht es den ÜNB und CCC, aktuelle Informationen in die Kapazitätsberechnung einzubinden, und gibt ihnen ausreichend Zeit, um die angebotenen zonenübergreifenden Kapazitäten anzupassen und abschließend zu bestätigen. Darüber hinaus erhalten die Marktteilnehmer ausreichend Zeit zur effizienten Anpassung ihrer Angebote und Nettopositionen im Fall einer Kürzung von zonenübergreifender Kapazität.
- (10) Bezüglich des Ziels der Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen (Artikel 3 (f) der CACM-Verordnung) legt der DAFD-Vorschlag eine Frist fest, nach deren Ablauf die zonenübergreifende Kapazität verbindlich wird. Der vorgeschlagene DAFD ermöglicht es, den Marktteilnehmern gleichzeitig und transparent dieselben verlässlichen Informationen zu zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für die Day-Ahead-Vergabe zur Verfügung zu stellen. Dieser Zeitpunkt entspricht der Frist für die CCC zur Übermittlung dieser Informationen an die betreffenden NEMO und erhöht die Transparenz zusätzlich.
- (11) Der DAFD-Vorschlag unterstützt zudem das Ziel der Berücksichtigung der Notwendigkeit eines fairen und geordneten Markts sowie einer fairen und geordneten Preisbildung (Artikel 3(h) der CACM-Verordnung) durch die Reduzierung der Unsicherheit bezüglich der für den Markt freizugebenden zonenübergreifenden Kapazität. Der vorgeschlagene DAFD erfüllt die in Artikel 69 der CACM-Verordnung dargelegten Mindestanforderungen und beeinträchtigt nicht die vorgesehenen Prozesse zur Übermittlung der zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen an die betreffenden NEMO gemäß Artikel 46 der CACM-Verordnung. Der vorgeschlagene DAFD beeinträchtigt daher nicht den Betrieb der Marktkopplungsbetreiber-Funktion.
- (12) Die ÜNB haben bei der Erstellung des DAFD-Vorschlags das Ziel der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs (Artikel 3(i) der CACM-Verordnung) sorgfältig berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Entwicklung des Vorschlags gelten verschiedene zwischenzeitliche Situationen für den Day-Ahead-Markt. Die CACM-Verordnung definiert den Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt (gemäß Artikel 2(36) der CACM-Verordnung) als „den Zeitpunkt, bis zu dem Aufträge am Day-Ahead-Markt angenommen werden“ um 12:00 Uhr MEZ. Die CACM-Verordnung ermöglicht es den in der mitteleuropäischen Region oder ihren Nachbarländern ansässigen ÜNB und NEMO vorübergehend einen unterschiedlichen Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt bis zur Implementierung der Funktion des Marktkopplungsbetreibers (Artikel 47(2) und 7(3) der CACM-Verordnung) festzulegen. Der DAFD-Vorschlag berücksichtigt alle vorübergehenden Situationen durch Definition des DAFD in Bezug auf den Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt und bietet somit ein allgemeines und harmonisiertes Prinzip für den DAFD, das ausreichend flexibel ist, um den progressiven Wandel dieser vorübergehenden Situationen zu einem einheitlichen europaweiten Wert für alle NEMOs zu unterstützen.

- (13) Darüber hinaus unterstützt der DAFD-Vorschlag das Ziel der Bereitstellung eines nicht diskriminierenden Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität (Artikel 3(j) der CACM-Verordnung), indem er den Marktteilnehmern gleiche Bedingungen in der gesamten Europäischen Union durch ein klares und harmonisiertes Verbindlichkeits-Rahmenwerk bietet.
- (14) Zusammenfassend fördert der DAFD-Vorschlag die allgemeinen Zielsetzungen der CACM-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

DER FOLGENDE DAFD-VORSCHLAG IST ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VORZULEGEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Der in diesem DAFD-Vorschlag definierte DAFD gilt als gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB gemäß Artikel 69 der CACM-Verordnung und betrifft den DAFD für:

- a. alle bestehenden und zukünftigen Gebotszongrenzen und Interkonnektoren in und zwischen den Mitgliedsstaaten, für die die CACM-Verordnung gilt, und
- b. Interkonnektoren im Besitz von ÜNB oder anderen Unternehmen.

Artikel 2

Definitionen und Interpretation

1. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben für die Zwecke des DAFD-Vorschlags die in Artikel 2 der CACM-Verordnung, der Verordnung (EG) 714/2009, der Richtlinie 2009/72/EG und der Kommissionsverordnung (EG) 543/2013 definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus gilt in diesem DAFD-Vorschlag Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a. Der Singular impliziert den Plural und umgekehrt.
 - b. Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieses DAFD-Vorschlags.
 - c. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Direktiven, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3

Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt

Der DAFD muss unbeschadet der Anwendung des Artikels 70(2) der CACM-Verordnung sechzig (60) Minuten vor dem Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt liegen.

Artikel 4

Veröffentlichung und Implementierung des DAFD-Vorschlags

1. Die ÜNB müssen den DAFD-Vorschlag unverzüglich nach der Genehmigung des vorgeschlagenen DAFD durch alle NRA oder einen Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Artikel 9(11) und 9(12) der CACM-Verordnung veröffentlichen.
2. Die ÜNB müssen den DAFD unverzüglich an einer Gebotszonengrenze implementieren, wenn die gemäß Artikel 20 der CACM-Verordnung entwickelte Kapazitätsberechnungsmethode und die gemäß Artikel 7(3) der CACM-Verordnung entwickelte Funktion des Marktkopplungsbetreibers an dieser Gebotszonengrenze implementiert werden.

Artikel 5

Sprache

Die Referenzsprache für diesen DAFD-Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB diesen DAFD-Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Widersprüchen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9(14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und einer Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des DAFD-Vorschlags vorzulegen.